



Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen • Manglbürg 14

Geschäftszeichen:
BHGRWA-2020-38149/34-GOE

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Göttfert
Tel: (+43 7248) 603-64400
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Aushang Amtstafel

Grieskirchen, 01.06.2023

**Marktgemeinde Haag/H, Gemeinde Weibern,
Marktgemeinde Gaspoltshofen, Gemeinde Bachmanning,
Gemeinde Aichkirchen, Gemeinde Neukirchen bei Lambach;
Errichtung eines Radweges auf der ehemaligen Bahnstrecke „Haager Lies“
wasserrechtliche Überprüfung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 04.09.2020, BHGRWA-2020-38149/21-GOE und BHGRN-2020-38159/8-GOE, wurde der Gemeinde Neukirchen bei Lambach, der Gemeinde Aichkirchen, der Gemeinde Bachmanning, der Marktgemeinde Gaspoltshofen, der Gemeinde Weibern und der Marktgemeinde Haag am Hausruck, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Radweges und der dazu notwendigen Brückenanlagen auf der alten Bahntrasse „Haager Lies“, welche teilweise im Hochwasserabflussbereich 30-jährlicher Hochwässer des Rottenbaches, der Trattnach, des Weinbaches, des Innbaches, des Selingerbaches, des Pisdorferbaches, des Willingerbaches sowie des Schweigbaches liegen erteilt. Nunmehr wurde unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen die Fertigstellung der o.a. Anlagen angezeigt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Marktgemeinde Gaspoltshofen, Sitzungssaal

Datum

19. Juni 2023

Zeit

08:30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die/Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, NotarIn oder WirtschaftstreuhänderIn – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre/Ihr Bevollmächtigte/r diese mitbringt.

Die aktuellen rechtlichen **Vorschriften im Zusammenhang mit COVID-19** sind einzuhalten.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt

Ort

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, 4710 Grieskirchen, Manglbург 14, 2. Stock, Zimmer Nr. 213
Marktgemeindeamt Gaspoltshofen

Datum

bis 16. Juni 2023

Zeit

während der Amtsstunden

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Gaspoltshofen sowie
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
<http://www.bh-gr-ef.ooe.gv.at> unter Amtstafel| Kundmachungen

kundgemacht wurde.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligte/r** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise

Zum wasserrechtlichen Verfahren

Eine persönliche Ladung geht nur an den/die AntragstellerIn, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte - bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als Ladung. Soweit nach dem Antrag Grundstücke Dritter für die Ausführung von Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, wird auf Folgendes hingewiesen:

Wenn der/die betreffende GrundeigentümerIn nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundstücksinanspruchnahme unerheblich ist, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und der Erhaltung dieser Leitungsanlagen zu Gunsten der geplanten Wasseranlagen als eingeräumt anzusehen.

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertig gestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Ersuchen an die Marktgemeinde Gaspoltschhofen

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen sowie die beigeschlossenen Projektsunterlagen beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sowie die Projektsausfertigung sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Ersuchen an die Marktgemeinde Haag/H., Gemeinde Weibern, Gemeinde Bachmannig, Gemeinde Aichkirchen, Gemeinde Neukirchen bei Lambach

Sie werden ersucht, zur Verhandlung einen Vertreter zu entsenden und die Verhandlung in ortsüblicher Weise kundzumachen, jedenfalls an der Amtstafel mit dem Vermerk "öffentlich kundgemacht am ..." anzuschlagen und eventuell dort noch bekannte Beteiligte zur Verhandlung einzuladen.

Die Kundmachungs- und Verständigungsnachweise sind dem Verhandlungsleiter zu Beginn der Verhandlung zu übergeben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm

§§ 98 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 idgF

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Stefan Göttfert

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>

Diese Verständigung ergeht an:

1. Gemeinde Neukirchen bei Lambach, Neukirchen b.L. 8, 4671 Neukirchen bei Lambach, als Antragstellerin
2. Gemeinde Aichkirchen, Aichkirchen 26, 4671 Aichkirchen, als Antragstellerin
3. Gemeinde Bachmanning, Dorfplatz 5, 4672 Bachmanning, als Antragstellerin
4. Marktgemeinde Gaspoltshofen, Hauptstraße 53, 4673 Gaspoltshofen, als Antragstellerin
Beilagen: Projekt, Kundmachung
5. Gemeinde Weibern, Hauptstraße 5, 4675 Weibern, als Antragstellerin
6. Marktgemeinde Haag am Hausruck, Marktplatz 23, 4680 Haag am Hausruck, als Antragstellerin
7. Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen
Terminvereinbarung mit Ing. Mario Diesenberger
8. Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels
9. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
10. Landeshauptmann von Oberösterreich als Verwalter des öffentlichen Wassergutes (bei Maßnahmen am/im Bach)
11. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, als Projektant
mit dem Hinweis, dass die Zustellung dieser Kundmachung als Information dient und die Notwendigkeit der Teilnahme an dieser Verhandlung mit dem Antragsteller abzuklären ist
12. TBV Niedermayr GmbH, Schubertstraße 21, 4020 Linz, als Projektant
mit dem Hinweis, dass die Zustellung dieser Kundmachung als Information dient und die Notwendigkeit der Teilnahme an dieser Verhandlung mit dem Antragsteller abzuklären ist
13. Parteien lt. Verzeichnis